



REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT SÜDWESTTHÜRINGEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts
PRÄSIDENT

Regionale Planungsstelle Südwestthüringen
Behördenzentrum • Hölderlinstraße 1 • 98527 Suhl

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (Bitte bei Antwortschreiben angeben)

Suhl
17.09.2013

Beitrittsbeschluss der RPG Südwestthüringen zum Genehmigungsbescheid des Thüringer Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Verkehr vom 15.Juli 2013 zur Änderung der Satzung der RPG Südwestthüringen (Beschluss-Nr. 06/308/2013)

Die Mitglieder der Planungsversammlung der RPG Südwestthüringen haben den Genehmigungsbescheid zur Änderung der Satzung der RPG Südwestthüringen des Thüringer Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Verkehr vom 15.Juli 2013 zur Kenntnis genommen und mit folgendem Ergebnis beraten:

1. Die Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen tritt den Maßgaben des Genehmigungsbescheides des Thüringer Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Verkehr vom 15.Juli 2013, Az. 32-8312/2-2-2, bei und formuliert die am 19.März 2013 beschlossene Änderung der Satzung der RPG Südwestthüringen (Beschluss-Nr. 04/306/2013) wie folgt um:
 - a) In § 4 Satz 3 1. Anstrich werden die Worte „Aufstellung einschließlich Änderung“ ersetzt durch die Worte „Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung“.
 - b) In § 9 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Aufstellung einschließlich Änderung“ ersetzt durch die Worte „Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung“.
 - c) In § 11 Abs. 1 werden die Worte „Aufstellung einschließlich Änderung“ ersetzt durch die Worte „Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung“.
2. Die Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen hat die Hinweise („Redaktionelle Hinweise“) des Genehmigungsbescheides des Thüringer Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Verkehr vom 15.Juli 2013 geprüft. Sie werden nicht in die am 19.März 2013 beschlossene Änderung der Satzung der RPG Südwestthüringen (Beschluss-Nr. 04/306/2013) aufgenommen.

Landratsamt Wartburgkreis • Präsident und Landrat Reinhard Krebs o.V.i.A.
Erzberger Allee 14 • 36433 Bad Salzungen
Telefon: 03695 / 61 51 00 • Telefax: 03695 / 61 51 99

Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen • Regionale Planungsstelle • Behördenzentrum, Hölderlinstraße 1 • 98527 Suhl
Telefon: 03681 / 73 - 4501 • Telefax: 03681 / 73 - 4502 • E-Mail: Regionalplanung-sued@tlwva.thueringen.de
www.regionalplanung.thueringen.de

3. Der Präsident wird in Zusammenarbeit mit der Regionalen Planungsstelle beauftragt, die Änderung der Satzung der RPG Südwestthüringen (Beschluss-Nr. 04/306/2013) in der Fassung des Beitrittsbeschlusses auszufertigen (Neuausfertigung - siehe Anlage) und im Thüringer Staatsanzeiger bekannt zu geben.

Begründung:

Zu 1.:

Die Änderung der Satzung der RPG Südwestthüringen (Beschluss-Nr. 04/306/2013 vom 19.03.2013) infolge der Novellierung des Thüringer Landesplanungsgesetzes (ThürLPIG) vom 21. Dezember 2012 (GVBl. S. 450) wurde über die Obere Landesplanungsbehörde (Thüringer Landesverwaltungsamt) als Fach- und Rechtsaufsicht an die Oberste Landesplanungsbehörde (Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr) zur Genehmigung entsprechend § 15 Abs. 5 Satz 3 ThürLPIG eingereicht.

Mit dem Genehmigungsbescheid des Thüringer Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Verkehr vom 15. Juli 2013 zur Änderung der Satzung der RPG Südwestthüringen und dem Beitrittsbeschluss der RPG Südwestthüringen mit den o.g. Inhalten (siehe Nr. 1) sowie der noch zu veranlassenden Bekanntmachung wird das Änderungsverfahren zur Satzung der RPG Südwestthüringen abgeschlossen.

Zu 2.:

Die Hinweise („Redaktionelle Hinweise“) des Genehmigungsbescheides vom 15. Juli 2013 zu Nr. 2a und 2b berühren nicht den Regelungsinhalt der Satzung (keine inhaltlichen Änderungen).

Die Mehrfachnennung der Regelungen zur ehrenamtlichen Tätigkeit und Entschädigung (siehe Hinweis Nr. 2c) wurde bewusst in die Satzung neu aufgenommen, auch wenn sie bereits im ThürLPIG enthalten sind. Aufgrund der Vielzahl von Anfragen sowohl von Gebietskörperschaften, die Mitglieder in die RPG entsenden, als auch von Mitgliedern selbst, wurde diese Regelung zur Klarstellung aufgenommen. Dies geschah auch unter dem Aspekt, dass es in der RPG Südwestthüringen keine Geschäftsordnung gibt.

Zu 3.:

Um klarzustellen, welche Teile der Satzung der RPG Südwestthüringen nochmals geändert wurden, erfolgt eine Neuausfertigung der Satzung der RPG Südwestthüringen in der Fassung des Beitrittsbeschlusses.

Die Änderung der Satzung der RPG Südwestthüringen in der Fassung des Beitrittsbeschlusses tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neben der Bereithaltung der Satzung in Papierform soll auch die Einstellung auf den Internet-Seiten der Regionalen Planungsgemeinschaft Südwestthüringen erfolgen.

Reinhard Krebs

Präsident
Landrat

Siegel

Anlage

Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Südwestthüringen

§ 1 Rechtsform und Sitz

(1) ¹Die Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. ²Sie ist der Zusammenschluss der Landkreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden, die im Landesentwicklungsprogramm als Mittelzentrum ausgewiesen sind (§ 13 Abs. 3 Satz 2 Thüringer Landesplanungsgesetz vom 11.12.2012 (GVBl. S. 450) - ThürLPIG).

(2) Die Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen hat ihren Sitz in Suhl.

(3) Sie führt ein Dienstsiegel.

§ 2 Organe

(1) Organe der Regionalen Planungsgemeinschaft sind:

1. die Planungsversammlung und
2. das Präsidium.

(2) Es wird ein Planungsausschuss gebildet.

§ 3 Mitglieder der Planungsversammlung

(1) Die Mitglieder der Planungsversammlung werden nach § 15 Abs. 2 und 3 ThürLPIG entsandt.

(2) Entsenden Gemeinden gemeinsam ein Mitglied in die Planungsversammlung, haben sie sich auf einen gemeinsamen Wahlvorschlag zu einigen und diesen den Gemeinderäten zur Wahl vorzulegen.

(3) Die Wahl der Mitglieder und ihrer Stellvertreter nach § 15 Abs. 3 Satz 3 ThürLPIG soll innerhalb von zwei Monaten nach Beginn der Kommunalwahlperiode erfolgen.

(4) ¹Die Mitglieder der Planungsversammlung sind ehrenamtlich tätig. ²Für die Entschädigung der gewählten Mitglieder gilt die für Mitglieder des Kreistags, des Stadt- oder Gemeinderats getroffene Regelung entsprechend. ³Die Entschädigung ist von der entsendenden Körperschaft zu tragen (§ 15 Abs. 4 ThürLPIG).

(5) ¹Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so nimmt sein Stellvertreter bis zum Amtsantritt des neu gewählten Mitgliedes die Funktion als Mitglied in der Planungsversammlung wahr. ²Die entsendende Körperschaft wählt innerhalb von zwei Monaten ein neues Mitglied bzw. Stellvertreter.

§ 4 Aufgaben der Planungsversammlung

¹Die Planungsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten der Regionalen Planungsgemeinschaft, soweit sie nicht die Beschlussfassung nach dieser Satzung dem Planungsausschuss übertragen hat oder das Präsidium zuständig ist. ²Die Planungsversammlung

kann Entscheidungen im Einzelfall an sich ziehen und Beschlüsse des Planungsausschusses aufheben oder ändern.

³Auf den Planungsausschuss kann die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten nicht übertragen werden:

1. Aufstellung, **einschließlich** Änderung, **Ergänzung und Aufhebung** des Regionalplanes nach § 2, 3 und 5 ThürLPIG,
2. Freigabe des Entwurfes des Regionalplanes zur Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen nach § 3 ThürLPIG,
3. Regionalplan und dessen Vorlage zur Genehmigung nach § 5 Abs. 3 ThürLPIG,
4. Zusammensetzung des Planungsausschusses,
5. Zusammensetzung des Regionalen Planungsbeirates,
6. Erlass, Änderung oder Aufhebung der Satzung,
7. Erlass, Änderung oder Aufhebung der Geschäftsordnung der Planungsversammlung,
8. Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan und Finanzplan sowie Feststellung der Jahresrechnung,
9. Übernahme von Aufgaben durch die Regionale Planungsgemeinschaft, die auf die Verwirklichung der Raumordnungspläne oder von sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach § 13 ROG gerichtet sind,
10. sonstige Angelegenheiten, über die kraft Gesetzes oder Satzung die Planungsversammlung entscheidet.

§ 5

Sitzungen der Planungsversammlung

(1) ¹Der Präsident beruft die Planungsversammlung zu den Sitzungen ein und setzt die Tagesordnung fest. ²Die Planungsversammlung tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. ³Die Planungsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies ein Viertel der Mitglieder oder eine Landesplanungsbehörde schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. ⁴Die erste Sitzung der nach der Wahl der Mitglieder nach § 15 Abs. 2 und 3 ThürLPIG neu zusammengesetzten Planungsversammlung (Neu-Konstituierung) wird durch die oberste Landesplanungsbehörde einberufen.

(2) ¹Die Einladung zur Sitzung der Planungsversammlung muss Zeit, Ort und Tagesordnung angeben und den Mitgliedern der Planungsversammlung spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen. ²Die Sitzungsunterlagen sollen mit der Einladung versandt werden, in der Regel jedoch spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin vorliegen. ³Die Landesplanungsbehörden sind entsprechend zu unterrichten. ⁴Sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Regionale Planungsgemeinschaft aufgeschoben werden kann (Dringlichkeit), kann der Präsident die Einladungsfrist auf bis zu drei Tage vor der Sitzung verkürzen. ⁵Die Dringlichkeit ist von der Planungsversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.

(3) Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, so übermittelt es seinem Stellvertreter die Einladung sowie die Sitzungsunterlagen und teilt seine Verhinderung und die Unterrichtung des Stellvertreters der Regionalen Planungsstelle mit.

(4) Die Sitzungen werden durch den Präsidenten, im Fall seiner Verhinderung durch einen Stellvertreter geleitet.

(5) ¹Die Sitzungen der Planungsversammlung sind öffentlich. ²Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Interessen Einzelner dies erfordern. ³Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden. ⁴Über die Inhalte von nicht öffentlichen Sitzungen ist von allen Anwesenden Stillschweigen zu bewahren.

(6) ¹Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen werden rechtzeitig, spätestens eine Woche vor der Sitzung nach § 14 Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. ²Bei Dringlichkeit erfolgt die öffentliche Bekanntmachung nach § 14 Abs. 2 spätestens zwei Tage vor der Sitzung.

(7) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(8) Die Planungsversammlung kann Sachverständige, insbesondere Mitglieder des Regionalen Planungsbeirates, zu den Sitzungen beratend hinzuziehen.

§ 6

Beschlüsse der Planungsversammlung

(1) Die Planungsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

(2) ¹Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder oder bei Abwesenheit deren Stellvertreter. ²Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme.

(3) Wird die Planungsversammlung nach Beschlussunfähigkeit wegen mangelnder Anwesenheit in der ersten Sitzung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

(4) ¹Beschlüsse der Planungsversammlung werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst, soweit nicht nach Absatz 5 eine andere Mehrheit vorgesehen ist. ²Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. ³Stimmenthaltungen sind zulässig. ⁴Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt. ⁵Die Planungsversammlung kann eine geheime Abstimmung beschließen. ⁶Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt.

(5) Beschlüsse nach § 4 Satz 3 Nr. 1 bis 7 werden mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitglieder der Planungsversammlung gefasst.

(6) Die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind bei der Regionalen Planungsstelle Südwestthüringen, Hölderlinstraße 1 (Behördenzentrum), 98527 Suhl zu den Zeiten: Montag bis Donnerstag 8.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 15.30 Uhr, Freitag 8.00 Uhr – 12.00 Uhr einzusehen.

§ 7

Präsidium

(1) ¹Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten der Regionalen Planungsgemeinschaft, dem Vorsitzenden des Planungsausschusses und dessen Stellvertreter als die Stellvertreter des Präsidenten. ²Das Präsidium wird durch die Planungsversammlung aus deren Mitte in geheimer Abstimmung gewählt.

(2) Die Sitzungen des Präsidiums sind nicht öffentlich.

(3) Für die Sitzungen und Beschlüsse des Präsidiums gelten § 5 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 4, 7 und 8 sowie § 6 Abs. 1 und 4 entsprechend.

§ 8 Aufgaben des Präsidiums

- (1) ¹Der Präsident vertritt die Regionale Planungsgemeinschaft nach außen. ²Er vollzieht die Beschlüsse der Planungsversammlung und des Planungsausschusses.
- (2) ¹Erklärungen, durch die die Regionale Planungsgemeinschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. ²Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Präsidenten, bei Verhinderung des Präsidenten von einem Stellvertreter nach § 7 Abs. 1 Satz 1, unter Angabe der Amtsbezeichnung unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel versehen sind.
- (3) Für rechtsverbindliche Erklärungen des Präsidiums, deren Wert höchstens 2000 € beträgt, findet Absatz 2 keine Anwendung.
- (4) Die Sitzungen und Beschlüsse der Planungsversammlung und des Planungsausschusses sowie die Sitzungen des Regionalen Planungsbeirates (§ 11) werden vom Präsidium vorbereitet.

§ 9 Planungsausschuss

- (1) ¹Der Planungsausschuss besteht aus den Landräten der Landkreise, den Oberbürgermeistern der kreisfreien Städte, den Bürgermeistern der kreisangehörigen Gemeinden, die im Landesentwicklungsprogramm als Mittelzentrum ausgewiesen sind, und je einem weiteren Mitglied der Planungsversammlung aus den Landkreisen Hildburghausen, Schmalkalden-Meiningen, Sonneberg und Wartburgkreis. ²Die namentliche Benennung der weiteren Mitglieder im Sinne von Absatz 1 Satz 1 erfolgt auf Vorschlag der Mitglieder der Planungsversammlung durch Beschluss der Planungsversammlung.
- (2) ¹Der Planungsausschuss befasst sich als vorberatender Ausschuss der Planungsversammlung mit Aufgaben der Regionalplanung, mit raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen anderer Planungsträger und bereitet die Aufstellung, **einschließlich** Änderung, **Ergänzung und Aufhebung** des Regionalplanes vor. ²Der Planungsausschuss nimmt als beschließender Ausschuss anstelle der Planungsversammlung abschließend Stellung in Zielabweichungsverfahren, Förderverfahren und zu informellen Planungen sowie in Gesetzgebungs-, Normsetzungs-, Raumordnungs-, Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren, soweit sie den Aufgabenbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft berühren. ³Die Stellungnahme erfolgt durch Beschlussfassung.
- (3) ¹Der Vorsitzende des Planungsausschusses beruft den Planungsausschuss ein und setzt die Tagesordnung fest. ²Im Übrigen finden auf den Geschäftsgang des Ausschusses § 5 Abs. 2, 3, 4, 7 und 8 sowie § 6 Abs. 1 bis 4 und 6 entsprechende Anwendung.
- (4) ¹Die Sitzungen des Planungsausschusses sind, mit Ausnahme der Behandlung von Angelegenheiten, über die der Planungsausschuss anstelle der Planungsversammlung entscheidet, nicht öffentlich. ²Für öffentliche Sitzungen gilt § 5 Abs. 5 und 6 entsprechend.
- (5) Mitglieder der Planungsversammlung, die dem Planungsausschuss nicht angehören, können auch an nicht öffentlichen Sitzungen als Zuhörer teilnehmen.

§ 10 Regionale Planungsstelle

(1) Die Regionale Planungsgemeinschaft bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Regionalen Planungsstelle Südwestthüringen bei der oberen Landesplanungsbehörde (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürLPIG).

(2) ¹Die Regionale Planungsstelle führt die Geschäfte der Regionalen Planungsgemeinschaft und des Regionalen Planungsbeirates. ²Sie bereitet insbesondere nach Weisung des Präsidenten oder eines seiner Stellvertreter die Sitzungen und Beschlüsse des Präsidiums, der Planungsversammlung, des Planungsausschusses sowie die Sitzungen des Regionalen Planungsbeirates vor.

(3) Auf der Grundlage der Beschlüsse der Planungsversammlung erarbeitet die Regionale Planungsstelle den Entwurf für die Aufstellung und Änderung des Regionalplanes und wirkt an der Verwirklichung der Raumordnungspläne mit.

(4) Die Regionale Planungsstelle unterrichtet regelmäßig das Präsidium, die Planungsversammlung und den Planungsausschuss über raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen anderer Planungsträger, soweit sie den Aufgabenbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft berühren und bereitet ggf. Stellungnahmen dazu vor.

§ 11 Regionaler Planungsbeirat

(1) Der Regionale Planungsbeirat wirkt bei der Aufstellung, **einschließlich** Änderung, **Ergänzung und Aufhebung** des Regionalplanes sowie bei Grundsatzfragen der Regionalplanung beratend mit (§ 16 Abs. 2 Satz 2 ThürLPIG).

(2) Den Vorsitz im Regionalen Planungsbeirat führt der Präsident der Regionalen Planungsgemeinschaft.

(3) ¹Der Präsident beruft die Mitglieder des Regionalen Planungsbeirates und deren Stellvertreter aufgrund der Vorschläge der Organisationen nach Absatz 4 für die Dauer der Kommunalwahlperiode. ²Die Zahl der Mitglieder je vorschlagsberechtigter Organisation nach Absatz 4 wird durch Beschluss der Planungsversammlung festgelegt. ³Der Präsident kann auf Beschluss der Planungsversammlung weitere Mitglieder berufen. ⁴Dabei sollen vor allem regional bedeutsame Kammern und Verbände, Körperschaften oder sonstige Institutionen berücksichtigt werden. ⁵Die Zahl der Mitglieder des Regionalen Planungsbeirates soll 20 nicht übersteigen.

(4) Vorschlagsberechtigt nach § 16 Abs. 3 ThürLPIG sind insbesondere folgende Organisationen:

- Industrie- und Handelskammern Südthüringen und Erfurt,
- Handwerkskammer Südthüringen,
- Handelsverband Thüringen, Bereich Südwestthüringen,
- Thüringer Bauernverband, Bereich Südwestthüringen,
- Thüringer Waldbesitzerverband, Bereich Südwestthüringen
- Regionalverbund Thüringer Wald,
- Verband der Wirtschaft (Arbeitgeberverband), Bereich Südwestthüringen,
- Deutscher Gewerkschaftsbund, Region Südwestthüringen
- Katholische Kirche und Evangelische Kirchen
- Fachhochschule Schmalkalden
- die in Thüringen anerkannten Naturschutzverbände.

(5) ¹Die Mitglieder des Regionalen Planungsbeirates sind ehrenamtlich tätig. ²Entschädigungen sind von der entsendenden Institution zu tragen.

(6) ¹Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird für das ausscheidende Mitglied innerhalb von zwei Monaten ein neues Mitglied nach Absatz 3 berufen.

§ 12

Sitzungen des Regionalen Planungsbeirates

(1) ¹Der Präsident beruft den Regionalen Planungsbeirat zu den Sitzungen ein. ²Es soll mindestens einmal im Jahr eine Sitzung stattfinden.

(2) Die Sitzungen des Regionalen Planungsbeirates sind nicht öffentlich.

(3) Im Übrigen gilt für die Sitzungen des Regionalen Planungsbeirates § 5 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2, 3, 4 und 7 entsprechend.

(4) Über das Ergebnis der Aussprachen im Regionalen Planungsbeirat wird nur auf Antrag abgestimmt.

§ 13

Umlage

(1) Die Regionale Planungsgemeinschaft erhebt eine Umlage zur Deckung ihres Finanzbedarfes, soweit dieser nicht bereits auf Grund der Bestimmungen des § 14 Abs. 1 Satz 4 ThürLPIG und des § 15 Abs. 4 ThürLPIG sowie des § 3 Abs. 4 und § 11 Abs. 5 gedeckt wird.

(2) ¹Die Umlage wird von den Landkreisen, kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden, die im Landesentwicklungsprogramm als Mittelzentrum ausgewiesen sind, nach der Zahl der von ihnen in die Planungsversammlung entsandten Mitglieder erhoben. ²Die Höhe der Umlage ist auf Basis eines Haushaltsplanes durch die Planungsversammlung zu beschließen. ³Entsenden Gemeinden gemeinsam einen Vertreter in die Planungsversammlung, wird von ihnen die Umlage zu gleichen Teilen getragen.

(3) Die Rechnungsprüfung erfolgt auf Beschluss der Planungsversammlung durch das Rechnungsprüfungsamt der Gebietskörperschaft am Sitz des Präsidenten.

§ 14

Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Regionalen Planungsgemeinschaft erfolgen im Thüringer Staatsanzeiger (§ 15 Abs. 6 Satz 3 ThürLPIG).

(2) Bei Dringlichkeit (§ 5 Abs. 2 Satz 4) erfolgt die öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 6 Satz 2 in der Tagespresse („Freies Wort“, „Südthüringer Zeitung“, „Thüringische Landeszeitung“ und „Thüringer Allgemeine“).

§ 15

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 16
In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Südwestthüringen vom 03.07.2008, veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 30/2008, und zuletzt geändert am 15.11.2011, veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 48/2011, außer Kraft.

Bad Salzungen, den 2013

Krebs
Präsident der
Regionalen Planungsgemeinschaft Südwestthüringen
Landrat

Siegel